

ZH_OBERGERICHT PS140053 vom 25. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140053

FR: ZH_OBERGERICHT PS140053 du 25 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140053 del 25 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin vor Obergericht (und Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren, zum besseren Verständnis im Folgenden Revisionsstelle genannt) ist die vormalige Revisionsstelle der Konkursitin. Sie ist Beklagte in einem gegen sie im Rahmen des Konkurses (der Beschwerdeführerin vor Obergericht und Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Verfahren, im Folgenden zum besseren Verständnis Konkursmasse genannt) angehobenen Verantwortlichkeitsprozess über rund Fr. 11 Mio. mit Nachklagevorbehalt für einen gesamten behaupteten Schaden von rund Fr. 114 Mio. Wegen dieses Prozesses hat die Revisionsstelle Akteneinsicht nach Art. 8a SchKG verlangt, was ihr von der Konkursmasse verwehrt wurde: "Das Gesuch um Akteneinsicht vom 28.22.2013 / 03.12.2013 der B._____ AG, Zürich, und/oder der B._____ Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ..., wird abgewiesen" (act. 2/1 S. 2). Die Revisionsstelle ist der Ansicht, dass das selbständige konkursrechtliche Einsichtsrecht unabhängig von der Möglichkeit der prozessualen Aktenedition im Verantwortlichkeitsprozess geltend gemacht werden kann.

E. 2

Mit Beschwerde vom 13. Dezember 2013 focht die Revisionsstelle im vorinstanzlichen Verfahren die Verfügung des ausseramtlichen Konkursverwalters vom 19. Dezember 2013 an und verlangte Einsicht "in folgende Akten im Konkursverfahren der A._____ (Switzerland) AG (in Liquidation) zu gewähren (act. 1):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.